



SRO/SLV  
SELBSTREGULIERUNGSORGANISATION DES  
SCHWEIZERISCHEN LEASINGVERBANDES

**Rundschreiben Nr. 1/  
2000  
der Kommission  
SRO/SLV**

An die angeschlossenen  
und gesuchstellenden  
Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 27. Oktober 2000 – BT/nh

## **FINANCIAL ACTION TASK FORCE ON MONEY LAUNDRING**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu Ihrer Information finden Sie in der Beilage das Rundschreiben Nr. 9 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 5. Juli 2000 samt dem darin erwähnten Bericht der Financial Action Task Force on Money Laundering vom 22. Juni 2000 über sogenannte nicht kooperative Länder.

Gestützt auf diese Unterlagen und entsprechend einem Antrag der Fachstelle SRO/SLV orientieren wir Sie wie folgt:

1. Die folgenden Länder wurden von der FATF als nicht kooperativ in Bezug auf die Umsetzung der Geldwäschereibekämpfungsrichtlinien der FATF qualifiziert (FATF-Bericht, S. 13, Ziff. 64):

- Bahamas
- Cayman Islands
- Cook Islands
- Dominica
- Israel
- Libanon
- Liechtenstein
- Marshall Islands
- Nauru
- Niue
- Panama
- Philippinen
- Russland
- St. Kitts and Nevis
- St. Vincent and the Grenadines

2. Leasinggeschäfte, die über Bankverbindungen in solchen Ländern abgewickelt werden und/oder Leasinggeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, welche unabhängig von ihrer Nationalität ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser

Länder haben, unterliegen der besonderen Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG und Ziff. 31 des Selbstregulierungsreglementes der SRO/SLV.

In diesen Fällen sind somit die wirtschaftlichen Hintergründe und der Zweck des betroffenen Leasinggeschäftes abzuklären und von Kunden die folgenden Informationen einzuverlangen:

- Berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- Zweck des Geschäftes;
- Datum des Geschäftes;
- Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte;
- Kontoverbindung oder Kreditkartennummer;
- Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte.

Für Fragen oder weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Fachstelle SRO/SLV und die Kommission SRO/SLV selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Vollenwyder

Dr. Markus Hess

**Beilagen:**

- Informationsschreiben Nr. 9 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
- Bericht FATF vom 22.6.2000

z.K.: an alle Mitglieder der Fachstelle SRO/SLV  
an alle Mitglieder Kommission SRO/SLV